

Protokoll

über die Sitzung **Rates** am Donnerstag, **04.12.2025**, 18:05 Uhr, **Ratssaal, An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge.**

Anwesend:

Ratsvorsitzender

Herr Wilhelm Wesemann

Stv. Ratsvorsitzender

Herr Günter Hahn

Bürgermeister

Herr Dominic Herbst

Stv. Bürgermeister/in

Frau Hera-Johanna Nielsen

Frau Christine Nothbaum

Frau Heike Stünkel-Rabe

Anwesend ab TOP 3

Mitglieder

Herr Dr. Ulrich Baulain

Herr Harald Baumann

Frau Ute Bertram-Kühn

Frau Andrea Czernitzki

Herr Herwig Dannenbrink

Herr Frerk Grüßing

Herr Peter Hake

Herr Hans-Dieter Jaehnke

Herr Heinz-Günter Jaster

Herr Dr. Godehard Kass

Herr Sebastian Lechner

Herr Manfred Lindenmann

Frau Silvia Luft

Herr Hans-Peter Matthies

Herr Willi Ostermann

Herr Hubert Paschke

Herr Edward-Philipp Pieper

Herr Andreas Plötz

Herr Stefan Porscha

Herr Matthias Rabe

Herr Heinz-Jürgen Richter

Herr Kay Rudolf

Frau Rebecca Schamber

Frau Christina Schlicker

Herr Philipp Schröder

Frau Maria Sinnemann

Frau Anja Sternbeck

Herr Thomas Stolte

Frau Melanie Stoy

Frau Monika Strecker

Herr Volker vom Hofe

Herr Arne Wotrubez

Anwesend bis TOP 10

Verwaltungsvorstand

Herr Jörg Homeier

Fachbereichsleitung Infrastruktur

Frau Maria Lindemann

Frau Annette Plein

Verwaltungsangehörige/r

Frau Milena Balzer

Herr Stefan Ilseemann

Frau Martina Johannes

Herr Kai Knigge

Herr Lajos Leske

Frau Andrea Reiter

Frau Kim Lia Schöbel

Fachbereichsleitung Finanzen und Bildung,
Erste Stadträtin

Fachbereichsleitung Bürgerdienste

Bürgermeisterreferat

Stellv. Fachdienstleitung Zentrale Dienste und
Recht

Gleichstellungsbeauftragte

Fachdienst Feuerwehr

Fachdienst Zentrale Dienste und Recht,
Fremdausbildung

Fachdienst Finanzen

Fachdienst Zentrale Dienste und Recht,
Protokollführung

Sitzungsbeginn: 18:05 Uhr

Sitzungsende: 20:36 Uhr

Tagesordnung

- | | | |
|------------|--|-------------------|
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 21.08.2025, 04.09.2025 und 06.11.2025 | |
| 3 | Berichte und Bekanntgaben | |
| 3.1 | Anfragen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern an die Verwaltung (Ursprungsvorlage 2022/042) | |
| 4 | Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge." | 2025/187 |
| 5 | Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes | |
| 6 | Umbesetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport durch Bündnis 90/Die Grünen | 2025/200 |
| 7 | Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten | 2025/211 |
| 8 | Einführung eines Job-Tickets für die Beschäftigten der Stadt Neustadt a. Rbge. | 2025/212 |
| 9 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2026 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms | 2025/125/2 |
| 9.1 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2026 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms | 2025/125/1 |
| 9.2 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2026 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms | 2025/125 |
| 10 | Planfeststellungsverfahren zur Öffnung des Deichverteidigungsweges des Leinedeichs am Silbernkamp | 2025/188 |
| 11 | Teilrückzahlung des nach § 181 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz gewährten Konzernkredites an die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co.KG | 2025/202 |
| 12 | Annahme von freiwilligen Zuwendungen 2025; Geldzuwendung an das Jugendhaus in der Kernstadt Neustadt a. Rbge. in Höhe von 3.000,00 EUR | 2025/207 |

13	Einführung der Beherbergungssteuer ab dem Jahr 2026	2025/060
14	Festlegung von Regeln für die Verwendung der von den Betreibern der Windenergie -und PV-Anlagen erhaltenen Zuwendungen	2025/110
15	2. Änderung der Hundesteuersatzung, Einführung der digitalen Hundemarke	2025/158
16	Anpassung des Essenentgelts an den Schulen zum Schuljahresbeginn 2026/2027	2025/199
17	Kindertagesstättenbedarfsplanung 2025/2026	2025/130
18	Abschluss eines Betreibervertrages für den Betrieb und die Betreuung der Gemeinschaftsunterkunft Ernst-Abbe-Ring 23 (ehemals Jobcenter Region Hannover) für Asylsuchende und Flüchtlinge	2025/205
19	Kooperation Blühflächen für Biodiversität und gegen Nitrat, Konditionen der Fortsetzung	2025/145
20	Miet- und Benutzungsordnung für den Ratssaal des Rathauses der Stadt Neustadt a. Rbge.	2025/183
21	Zuschussförderung der Frauenberatungsstelle Neustadt a. Rbge.	2025/184
22	Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb ABN - Fortschreibung -	2025/194
23	Wirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb ABN	2025/195
24	Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN Nachkalkulation 2024 und Kalkulation 2025 (Fortschreibung) und 2026	2025/196
25	Anfragen	

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Herr Wesemann eröffnet die Sitzung, er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Tagesordnungspunkt 11 wird wegen Beratungsbedarf mit einer Enthaltungsstimme abgesetzt. Der Tagesordnungspunkt 20 wurde nicht vorbereitet und wird somit ebenfalls abgesetzt.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 21.08.2025, 04.09.2025 und 06.11.2025

Die Protokolle über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.08.2025 und 04.09.2025 werden jeweils mit 3 Enthaltungen genehmigt.

Herr Wotrubez gibt zum Protokoll vom 06.11.2025 an, dass die Anfrage zum ehemaligen Deltmering Gebäude fehle. Herr Homeier teilt mit, dass diese in der letzten Sitzung bereits beantwortet wurde.

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2025 wird mit 5 Enthaltungen genehmigt.

3. Berichte und Bekanntgaben

Herr Homeier beantwortet die Anfrage von Frau Luft bezüglich der leerstehenden Immobilien und gibt an, dass diese vom Fachdienst Gebäudewirtschaft betreut und gemeldet werden, zudem werden Kontrollen, in der Regel durch den Hausmeister, durchgeführt.

Frau Luft erinnert an ihre Anfrage zur Fremdvergabe von Grünflächen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Entstehung neuer Baugebiete ist die Grüninfrastruktur in den vergangenen Jahren erheblich gewachsen. Die personellen Kapazitäten der Stadt für die Grünunterhaltung sind jedoch unverändert geblieben. In der Kernstadt führt dies dazu, dass neu entstandene Grün- und Spielflächen, beispielsweise in den Baugebieten Auenblick, Auengärten, Westlich Heidland und im Gewerbegebiet Ost, nicht mehr oder nur anteilig durch den städtischen Bauhof gepflegt werden können. Aus diesem Grund erfolgt dort eine Vergabe an Fremdfirmen. In den übrigen Stadtteilen sind die Ortsvertrauenspersonen mit ihren Mitarbeitern für die Pflege der städtischen Grünflächen zuständig. Auch hier sind neue kleinere Baugebiete mit Grüninfrastruktur entstanden. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten der Ortsvertrauenspersonen ist der Einsatz von Fremdfirmen zur Pflege von Spiel- und Grünflächen ebenfalls gestiegen.

3.1. Anfragen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern an die Verwaltung (Ursprungsvorlage 2022/042)

Herr Wesemann teilt mit, dass der Beschluss nach 2 Jahren evaluiert werde.

Herr Herbst teilt mit, dass bei Bedarf, ein intensiver Austausch mit den Fraktionen vorgenommen werden könne.

Herr Porscha ergänzt, dass das Thema mit den Anfragen auf die Tagesordnung vom Ortsbürgermeistertreffen genommen werde, welches am Anfang des Jahres stattfinden solle.

Herr Ostermann teilt mit, dass die Ortsbürgermeister und Vertreter dazu befragt werden sollen.

4. Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge." 2025/187

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Herrn Heiko Degering, geb. am 28.10.1969, Neue Wiese 7, 31535 Neustadt a. Rbge., wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.“ verliehen.

5. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Es werden keine Fragen gestellt.

6. Umbesetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport durch Bündnis 90/Die Grünen 2025/200

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt gem. § 73 i.V.m. 71 Abs. 5 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Umbesetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport mit Herrn Simon Kort als beratendes Mitglied in Nachfolge für Herrn Andreas Plötz fest.

7. Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten 2025/211

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beruft die Beschäftigte Frau Martina Johannes, geb. 02.09.1987, mit Wirkung vom 01.01.2026 als hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neustadt a. Rbge. ab.

8. Einführung eines Job-Tickets für die Beschäftigten der Stadt Neustadt a. Rbge. 2025/212

Herr Herbst teilt, in Bezug auf die Preiserhöhung des Deutschland-Tickets ab dem 01.01.2026, mit, dass 15,75€ als Zuschuss vom Arbeitgeber und 3,15€ als Verbundrabatt bestehe und sich der Preis somit auf 44,10€ für die Mitarbeitenden belaufe. Dies ergebe jährliche Kosten in Höhe von 18.900€. Die endgültigen Preise sollen allerdings noch nicht endgültig feststehen.

Herr Pieper erwähnt, dass ein Jobrad ebenfalls angeboten werden könne, welches die Attraktivität zusätzlich fördere.

Herr Herbst entgegnet, dass dies schon länger diskutiert werde, ein Jobrad allerdings aufwendiger in der Umsetzung sei und weniger Nutzer habe.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst mit 37 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme folgenden

Beschluss:

Die Einführung eines Job-Tickets für die Beschäftigten der Stadt Neustadt a. Rbge. ab 2026 wird beschlossen.

9. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2026 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms 2025/125/2

Die Fraktionen halten ihre Haushaltsreden.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst mit 29 Ja-Stimmen bei 8 Gegenstimmen und einer Enthaltung folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt

1. die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Jahr 2026 einschließlich Stellenplan und

2. gemäß § 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) das der Finanzplanung zugrundeliegende Investitionsprogramm.

Eine Ausfertigung der Haushaltssatzung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

9.1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2026 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms 2025/125/1

9.2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2026 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms 2025/125

10. Planfeststellungsverfahren zur Öffnung des Deichverteidigungsweges des Leinedeichs am Silbernkamp 2025/188

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst mit 36 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme folgenden

Beschluss:

- A) Die Verwaltung wird beauftragt, das Antragsverfahren für einen Planfeststellungsbeschluss einzuleiten, um den Deichverteidigungsweg am neu gebauten Leinedeich am Silbernkamp der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Untersuchungen zu beauftragen.

- 11. Teilrückzahlung des nach § 181 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz gewährten Konzernkredites an die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co.KG 2025/202**

Der Tagesordnungspunkt wird zum Beginn der Sitzung abgesetzt.

- 12. Annahme von freiwilligen Zuwendungen 2025; Geldzuwendung an das Jugendhaus in der Kernstadt Neustadt a. Rbge. in Höhe von 3.000,00 EUR 2025/207**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stimmt der Annahme der Geldzuwendung von Heidi und Peter Aaen, wohnhaft Lindenstraße 10 in 31535 Neustadt a. Rbge. in Höhe von 3.000,00 EUR für das städtische Jugendhaus am Großen Weg in der Kernstadt gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 26 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) zu.

- 13. Einführung der Beherbergungssteuer ab dem Jahr 2026 2025/060**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst mit 33 Ja-Stimmen bei 4 Gegenstimme folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung.

- 14. Festlegung von Regeln für die Verwendung der von den Betreibern der Windenergie -und PV-Anlagen erhaltenen Zuwendungen 2025/110**

Herr Rudolf gibt zum Verständnis eine Beispielrechnung an.

Der Rat der Stadt Neustadt a Rbge. fasst abweichend bei 36 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme folgenden

Beschluss:

- a) Den betroffenen Ortsräten im rechtlich festgelegten Einzugsbereich von Windenergieanlagen bzw. Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) werden von den jährlichen Zuwendungen der Anlagenbetreiber 15 % - maximal 3.000 EUR - je Anlage

für akzeptanzsteigernde Maßnahmen innerhalb ihres Aufgabenfeldes zur Verfügung gestellt.

Bei den Freiflächenanlagen ist die vorstehende Regelung entsprechend anzuwenden. Für die Ermittlung der fiktiven Anlagenzahl ist eine Leistung von 5,7 Megawatt je Anlage anzusetzen. Sofern ein geringerer Anteil als 5,7 Megawatt verbleibt, ist der Maximalbetrag von 3.000 EUR anteilig bereitzustellen.

- b) Die Ortsräte dürfen diese Mittel maximal über einen Zeitraum von drei Jahren für konkrete akzeptanzsteigernde Maßnahmen ansparen. Die konkreten Maßnahmen sind zu Beginn der Ansparphase zu benennen.
- c) Die bei der Stadt verbleibenden Mittel aus der freiwilligen Zuwendung nach § 6 des Gesetzes über den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) und der Akzeptanzabgabe nach § 4 Niedersächsisches Windenergie und Photovoltaikanlagenbeteiligungsgesetz (NWindPVBetG) sind mit Blick auf die städtische Finanzlage zur Finanzierung von freiwilligen, gesamtstädtischen Aufgaben zu verwenden.
- d) *Die Berechnungsmethode wird im Rahmen der Veröffentlichungspflicht der Gemeinde über die durchgeführten Akzeptanzmaßnahmen im Abstand von zwei Jahren evaluiert und ggf. angepasst.*

**15. 2. Änderung der Hundesteuersatzung, Einführung der digitalen 2025/158
Hundemarke**

Herr Rudolf fragt, ob keine neue Software dafür notwendig sei.

Herr Herbst antwortet, dass durch die Einführung der digitalen Steuermarke keine Steuermarken mehr benötigt werden und dadurch die Kosten für die Anschaffung wegfallen. Zudem sei die Software deutlich günstiger.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung gemäß der Anlage. Die Änderungssatzung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

**16. Anpassung des Essenentgelts an den Schulen zum 2025/199
Schuljahresbeginn 2026/2027**

Frau Bertram-Kühn teilt mit, dass der Preis für das Erwachsenenessen zurückgenommen werden solle, um die Attraktivität und die Nachfrage zu fördern.

Herr Herbst teilt mit, dass der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport sich mit diesem Thema befassen werde.

Herr Rudolf gibt an, dass er beantrage, dass die Erwachsenenpreise reduziert werden sollen, aber er sich mit der Beratung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zufrieden gebe.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig bei 1 Enthaltung folgenden.

Beschluss:

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung an den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. wird um 0,25 EUR auf 4,00 EUR erhöht. Die Erhöhung erfolgt zum Schuljahresbeginn 2026/2027 (August 2026).

17. Kindertagesstättenbedarfsplanung 2025/2026 2025/130

Herr Hake befindet sich bei der Abstimmung nicht im Raum.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates nehmen die Ausführungen zur Kindertagesstättenbedarfsplanung 2025/2026 zur Kenntnis.

18. Abschluss eines Betreibervertrages für den Betrieb und die Betreuung der Gemeinschaftsunterkunft Ernst-Abbe-Ring 23 (ehemals Jobcenter Region Hannover) für Asylsuchende und Flüchtlinge 2025/205

Herr Hake befindet sich bei der Abstimmung nicht im Raum.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Stadt Neustadt am Rübenberge schließt einen Betreibervertrag für den Betrieb und die Betreuung der Gemeinschaftsunterkunft Ernst-Abbe-Ring 23 für bis zu 262 Personen.

19. Kooperation Blühflächen für Biodiversität und gegen Nitrat, Konditionen der Fortsetzung 2025/145

Herr Hake befindet sich bei der Abstimmung nicht im Raum.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Stadt Neustadt am Rübenberge setzt auf Grundlage des vom Büro Gerles erarbeiteten neuen Blühflächenkonzeptes die Kooperation zur Förderung der Biodiversität und zum Schutz des Grundwassers vor Nitratreintrag mit dem Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge. (WVGN) für 5 Jahre zu folgenden Konditionen fort: Die Stadt Neustadt und der WVGN stellen beide jährlich je 10.000 € brutto zur Verfügung.

20. Miet- und Benutzungsordnung für den Ratssaal des Rathauses der Stadt Neustadt a. Rbge. 2025/183

Der Tagesordnungspunkt wird zum Beginn der Sitzung abgesetzt.

**21. Zuschussförderung der Frauenberatungsstelle Neustadt a. 2025/184
Rbge.**

Frau Schlicker stellt den Änderungsantrag über die Ursprungssache abzustimmen.

Dieser Antrag wird vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. mit 17 Ja-Stimmen bei 18 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig abweichend folgenden

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ab dem Haushaltsjahr 2026 eine Zuschusserhöhung für die Frauenberatungsstelle in Neustadt a. Rbge. um 4.670,54 EUR zu gewähren.

Der Ratsbeschluss vom 07.03.2024 hinsichtlich der Festschreibung des Zuschusses für die Frauenberatungsstelle bis 2028 wird insoweit aufgehoben.

**22. Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb ABN - Fortschreibung 2025/194
-**

Frau Sternbeck befindet sich bei der Abstimmung nicht im Raum.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN - die Fortschreibung des Wirtschaftsplans 2025, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan in der als **Anlage** beigefügten Fassung.

23. Wirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb ABN 2025/195

Frau Sternbeck befindet sich bei der Abstimmung nicht im Raum.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN - den Wirtschaftsplan 2026, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan in der als Anlage beigefügten Fassung.

**24. Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN 2025/196
Nachkalkulation 2024 und Kalkulation 2025 (Fortschreibung)
und 2026**

Frau Sternbeck befindet sich bei der Abstimmung nicht im Raum.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt die Nachkalkulation 2024, die Fortschreibung zur Kalkulation 2025, sowie die Kalkulation 2026 zustimmend zur Kenntnis.

25. Anfragen

1. Herr Ostermann stellt eine Anfrage zur Nutzung der Sporthallen in den Ferienzeiten.

Herr Herbst teilt mit, dass der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport dies im Januar vorbereite und dafür extra vorgezogen werde.

Herr Wesemann schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:33 Uhr.

Wilhelm Wesemann
Ratsvorsitzender

Kim Lia Schöbel
Protokollführer/-in

Neustadt a. Rbge., 11.12.2025

Satzung
über die Erhebung einer Beherbergungssteuer
in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Beherbergungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Beherbergungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebungsgrund und -gegenstand

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. erhebt eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.
- (2) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes für eine entgeltliche Unterkunft in einer Beherbergungsstätte im Stadtgebiet.

§ 2

Steuertatbestand

- (1) Der Steuerpflicht unterliegt die verbindliche Buchung einer entgeltlichen Unterkunft eines Beherbergungsgastes (im Sinne eines Beherbergungsvertragsschlusses) durch den Steuer-schuldner (§ 3). Unmaßgeblich ist, ob die Unterkunft tatsächlich vom Gast in Anspruch genommen wird.
- (2) Beherbergungsstätten im Sinne dieser Satzung sind Betriebe und Betriebsteile, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Personen vorübergehend zu beherbergen; dazu gehören insbesondere Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen.
- (3) Nicht als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gilt die Aufnahme für einen länger als sechs Monate dauernden Zeitraum (§ 29 Abs. 1 Meldegesetz). Nicht als entgeltliche Unterkunft im Sinne dieser Satzung gilt die Aufnahme in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.
- (4) Steuerfrei ist die Buchung der Unterkunft für an Schulfahrten (gemäß Niedersächsischem Schulgesetz) teilnehmende Personen.

§ 3

Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin

- (1) Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Beherbergungsstätte.

(2) Betreiben mehrere Personen die Beherbergungsstätte so sind sie Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Unterkunft vom Beherbergungsgast oder einer/m Dritten aufzuwendenden Entgelt, ausschließlich der Umsatzsteuer (Nettoentgelt).

(2) Entgelte für Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen (z. B. Verpflegungsleistungen, wie Frühstück oder Halbpension bzw. Getränke aus der Minibar oder Parkkosten etc.), bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt.

(3) Sofern die Aufteilung eines aufzuwendenden Gesamtbetrages in einen Betrag für die Übernachtungsleistung und einen Betrag für die Verpflegungsleistungen ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage der Gesamtbetrag abzüglich einer jeweiligen Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt je Übernachtung 4 vom Hundert des Nettoentgeltes.

§ 6

Steuerpflicht / Entstehung des Steueranspruches / Erhebungszeitraum

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Betriebseröffnung einer Beherbergungsstätte und endet mit der Betriebsaufgabe.

(2) Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Beherbergungsentgeltes, spätestens mit der Beendigung der Beherbergungsleistung.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 7

Festsetzung / Fälligkeit

(1) Die Beherbergungssteuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 10 Tagen nach dessen Bekanntgabe fällig. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe fällig.

(2) Gibt die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner ihre bzw. seine Steuermeldung und/oder die bezeichneten Unterlagen nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Neustadt a. Rbge. von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen.

§ 8

Aufbewahrungs-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten

(1) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, der Stadt Neustadt a. Rbge. gegenüber bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für ihre/seine Beherbergungsstätte die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte ausschließlich Umsatzsteuer (§ 4) auf dem von der Stadt Neustadt a. Rbge. vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).

(2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuerklärung sind der Stadt Neustadt a. Rbge. auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum in Kopie, möglichst in digitaler Form, vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.

(3) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Neustadt a. Rbge. den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

(4) Soweit die steuererhebende Stelle es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität der/des Anzeigenden anwenden.

(5) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Neustadt a. Rbge. Auskünfte zu den Beherbergungsstätten und Übernachtungen zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn eine Beherbergungsstätte bzw. deren Vertreterin bzw. deren Vertreter ihren/seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder diese/r nicht zu ermitteln ist.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Einrichtungen zu den jeweiligen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage erforderlicher Abrechnungen zu verlangen.

(2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(3) Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Stadt Neustadt a. Rbge. Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beherbergungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

(2) Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Neustadt a. Rbge. und anderer Städte und Gemeinden und Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die/den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(3) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenvorgangs, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 8 Absätze 1 und 2 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 8 Absätze 3, und 5 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;
3. entgegen § 9 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, 11.12. 2025

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by 'ominic Herbst' and a small flourish.

Dominic Herbst
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	123.346.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	145.096.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.620.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	150.000 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	118.720.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.488.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.237.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.678.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.441.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.400.000 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	165.399.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	191.567.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 38.441.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 124.160.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 19.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 540 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 435 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 460 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 40.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:

a) Bewegliche Anlagegüter	50.000 EUR
b) Bauliche Investitionen	1.000.000 EUR
4. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 04.12.2025



Stadt Neustadt a. Rbge.


.....
Dominic Herbst
Bürgermeister



STADT NEUSTADT A. RBGE.

**2. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer in
der Stadt Neustadt am
Rübenberge vom
01.06.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 01.06.2018 beschlossen:

Artikel 1

Hinter § 8 Absatz 2 wird wie folgt angefügt:

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

Artikel 2

§ 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3). Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer zur weiteren Nutzung in digitaler Form oder in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis zum Erhalt eines neuen Nachweises oder der von der Stadt übersandten Mitteilung über die Beendigung der angemeldeten Hundehaltung. Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

Artikel 3

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Absatz 1 Buchst. a die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Absatz 1 Buchst. b die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt,

- entgegen § 8 Absatz 1 Buchst. b die Unterlagen über die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes oder die Erlaubnis nach § 8 Nds. Hundegesetz (NHundG) nicht vorlegt,
 - entgegen § 8 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 nach der Abmeldung des Hundes den Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Absatz 3 Satz 3 beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer nicht mit sich führt und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen nicht vorlegt.
 - entgegen § 8 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 4

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, *11.12.* 2025

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE



Dominic Herbst
Bürgermeister